

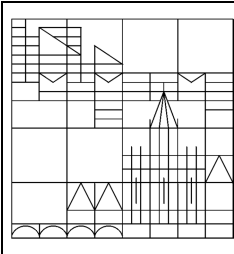
(in der Fassung vom 6. Mai 2014)

### § 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Literaturwissenschaft“ mit den Schwerpunkten Englischsprachige Literaturen und Kulturen, Französische Literatur, Germanistik, Iberische und Iberoamerikanische Studien, Italianistik, Latinistik und Slavistik, ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Er muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  - a) Nachweis des akademischen Abschlusses (Prüfungszeugnis) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Dokumentation der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records)
  - b) Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.
  - c) für ausländische Bewerberinnen und Bewerber: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4.
- (3) Wenn der Bewerber/die Bewerberin bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach §3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen und eine Bescheinigung über die vorläufige Gesamtnote darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Der Bewerber/die Bewerberin gibt im Rahmen der Bewerbung verbindlich an, welcher Schwerpunkt belegt werden wird. Die Zulassung gilt nur für den angegebenen Schwerpunkt.

### § 2 Zuständigkeit

Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der vom Fachbereichsrat für das Zulassungsverfahren bestellten zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.



### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Literaturwissenschaft“ ist ein überdurchschnittlicher Abschluss eines mindestens dreijährigen literaturwissenschaftlichen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule oder Berufsakademie oder einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Als „literaturwissenschaftlich“ gilt ein Studiengang, wenn ein deutlich erkennbarer Schwerpunkt seiner Lehrveranstaltungen/Module im Bereich der literaturwissenschaftlichen Methoden, Literaturtheorie und/oder Literaturgeschichte angesiedelt ist. Der literaturwissenschaftliche Studienabschluss muss dabei nicht dem gewählten Schwerpunkt entsprechen, wenn die nach Abs. 3 geforderten Sprachkenntnisse vorliegen.
- (2) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für die Belegung der Schwerpunkte Englischsprachige Literaturen und Kulturen, Französische Literatur, Italianistik, Iberische und Iberoamerikanische Studien sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in der Zielsprache des jeweiligen Schwerpunktes erforderlich. Für den Schwerpunkt Slavistik sind Sprachkenntnisse einer slavischen Sprache auf Niveau C1 des GER erforderlich. Für den Schwerpunkt Latinistik ist das Latinum als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (4) Für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber: Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz
- (5) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen treffen die zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

#### **Anmerkung:**

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 28/2014 vom 6. Mai 2014 veröffentlicht.